



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 ss)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Letale autonome Waffensysteme

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/79/408, Ziff. 114)]

79/62. Letale autonome Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 78/241 vom 22. Dezember 2023,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Völkerstrafrechts, im Hinblick auf autonome Waffensysteme Anwendung findet,

eingedenk der großen Herausforderungen und Bedenken, die sich auch aus humanitärer, rechtlicher, sicherheitstechnischer, technologischer und ethischer Sicht aus den neuen und aufkommenden technologischen Anwendungen im militärischen Bereich ergeben, einschließlich derjenigen, die mit künstlicher Intelligenz und autonomen Waffensystemen in Verbindung stehen,

besorgt über die möglichen negativen Folgen und Auswirkungen autonomer Waffensysteme auf die globale Sicherheit und die regionale und internationale Stabilität, einschließlich des Risikos eines neuen Rüstungswettlaufs, einer Verschärfung bereits bestehender Konflikte und humanitärer Krisen, Fehleinschätzungen, einer Senkung der Konfliktschwelle, einer Eskalation von Konflikten sowie der Verbreitung von Waffen, auch an unbefugte Empfänger und nichtstaatliche Akteure,

in Anbetracht der raschen Entwicklung neuer und aufkommender Technologien und anerkennend, dass sie vielversprechend für die Verbesserung des menschlichen Wohlergehens sind und unter anderem dazu beitragen könnten, die Zivilbevölkerung in Konflikten unter bestimmten Umständen besser zu schützen,

erneut erklärend, dass Waffen, einschließlich autonomer Waffensysteme, die nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden können, nicht eingesetzt werden dürfen,

unter Begrüßung des Interesses und der fortwährenden Anstrengungen im Hinblick auf diese Angelegenheiten, insbesondere durch die laufende und wertvolle Arbeit der



Gruppe von Regierungssachverständigen für neue Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme, die im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, eingerichtet wurde, und in diesem Zusammenhang die bedeutenden Fortschritte, die bei diesen Gesprächen erzielt wurden, sowie die verschiedenen vorgelegten Vorschläge unterstreichend,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Anwendungen künstlicher Intelligenz und autonomer Systeme im militärischen Bereich umfassender zu untersuchen und die Vereinbarkeit mit den Erörterungen über letale autonome Waffensysteme sicherzustellen,

darauf hinweisend, dass Resolution 51/22 des Menschenrechtsrats vom 7. Oktober 2022 über die menschenrechtlichen Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien im militärischen Bereich² im Konsens verabschiedet wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der internationalen und regionalen Konferenzen unter Führung von Staaten, einschließlich der jüngsten, am 13. und 14. Dezember 2023 von den Philippinen und am 17. und 18. April 2024 von Sierra Leone ausgerichteten regionalen Konferenzen, der am 29. und 30. April 2024 von Österreich ausgerichteten internationalen Konferenz sowie des am 9. und 10. September 2024 von der Republik Korea ausgerichteten Gipfeltreffens „Verantwortliche künstliche Intelligenz im militärischen Bereich“,

in Anerkennung der wertvollen Beiträge, die von den Institutionen der Vereinten Nationen sowie von internationalen und regionalen Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Organisationen der Zivilgesellschaft, den Hochschulen, der Industrie und anderen Interessenträgern zur Bereicherung der internationalen Gespräche über autonome Waffensysteme geleistet wurden und die sowohl rechtliche, ethische, menschenrechtliche als auch gesellschaftliche und technologische Dimensionen umfassen,

in Anerkennung der Anstrengungen des Generalsekretärs im Rahmen der Initiative „Neue Agenda für den Frieden“, die Frage der autonomen Waffensysteme zu behandeln,

Kenntnis nehmend von den wiederholten Forderungen des Generalsekretärs, dringend die Verhandlungen über eine rechtsverbindliche Übereinkunft abzuschließen, die im Einklang mit einem zweigleisigen Ansatz sowohl Verbote als auch Regelungen autonomer Waffensysteme umfasst,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Rolle des Menschen ist, um bei der Anwendung von Gewalt Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, dass die Staaten das Völkerrecht einhalten,

unter Hinweis darauf, wie wichtig umfassende, alle Seiten einschließende Gespräche über die Herausforderungen und Bedenken hinsichtlich autonomer Waffensysteme sind, und in Bekräftigung der Rolle der Generalversammlung im Hinblick auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie ihre nahezu universelle Mitgliedschaft und ihren breiten sachlichen Zuständigkeitsbereich,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBL Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau sind, um weitere Gespräche und Verpflichtungen im Rahmen internationaler Beratungen zu ermöglichen, die digitalen Spaltungen zu überbrücken und die wirksame, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Vertretung der Entwicklungsländer in Foren über autonome Waffensysteme von Seiten aller Staaten zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 78/241 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ über letale autonome Waffensysteme, der ein breites Spektrum von Auffassungen der Mitglied- und Beobachterstaaten sowie der internationalen und regionalen Organisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Industrie zu der Frage berücksichtigt, wie die von letalen autonomen Waffensystemen aufgeworfenen Herausforderungen und Bedenken aus humanitärer, rechtlicher, sicherheitstechnischer, technologischer und ethischer Sicht zu behandeln sind, sowie zur Rolle des Menschen bei der Anwendung von Gewalt;

2. *begrüßt* die große Zahl von Anträgen zum Bericht des Generalsekretärs und nimmt Kenntnis von der darin zum Ausdruck kommenden, weithin geteilten Auffassung, dass die internationale Gemeinschaft die genannten Herausforderungen und Bedenken mit größter Dringlichkeit behandeln muss, insbesondere innerhalb der Gruppe von Regierungssachverständigen für neue Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die von autonomen Waffensystemen aufgeworfenen Herausforderungen und Bedenken im Zusammenhang mit den Zielen und dem Zweck des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, zu erörtern, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen zu beteiligen, namentlich eine Beteiligung an der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen als Beobachter sowie einen Beitritt zum Übereinkommen in Erwägung zu ziehen;

4. *fordert* die Gruppe von Regierungssachverständigen *auf*, ihr Mandat, das von den Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 2023 vereinbart wurde, so schnell wie möglich zu erfüllen, vorzugsweise vor Ablauf des Jahres 2025, und fordert die Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens außerdem *auf*, in dieser Hinsicht keine Mühe zu scheuen;

5. *bittet* die Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, den Bericht des Generalsekretärs bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Gruppe von Regierungssachverständigen zu berücksichtigen;

6. *unterstreicht*, dass ein umfassender und alle Seiten einschließender Ansatz erforderlich sein wird, um dem gesamten Spektrum an Herausforderungen und Bedenken im Zusammenhang mit autonomen Waffensystemen gerecht zu werden, einschließlich der Erwägung rechtlicher, technologischer, humanitärer und sicherheitstechnischer Aspekte, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren;

7. *beschließt*, im Jahr 2025 offene informelle Konsultationen zur Erörterung des Berichts des Generalsekretärs in voller Übereinstimmung mit dem Mandat der Gruppe von Regierungssachverständigen und in einer dessen Erfüllung förderlichen Weise einzuber-

³ A/79/88.

fen, mit dem Ziel, das Verständnis der damit verbundenen Fragen auf Seiten der internationalen Gemeinschaft durch Erörterung des gesamten Spektrums der dargelegten Standpunkte zu vertiefen, einschließlich der im Bericht angesprochenen Vorschläge und maßgeblichen Aspekte, die bislang unter Umständen noch nicht im Einzelnen in der Gruppe von Regierungssachverständigen erörtert wurden;

8. *bittet* den Vorsitz der Gruppe von Regierungssachverständigen, sich an den offenen informellen Konsultationen zu beteiligen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten von der innerhalb der Gruppe von Regierungssachverständigen geleisteten Arbeit, ihren Fortschritten und dem Bezug zur Arbeit der Generalversammlung zu unterrichten;

9. *beschließt*, dass die offenen informellen Konsultationen 2025 für einen Zeitraum von zwei Tagen nach New York einberufen werden sollen und dass diese Konsultationen der vollen Teilhabe aller Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten sowie internationaler und regionaler Organisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Wissenschaft und der Industrie, offenstehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die informellen Konsultationen zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung für ihre Einberufung zu leisten;

11. *ersucht* darum, dass die offenen informellen Konsultationen aus Gründen der Komplementarität und zur Bereicherung der betreffenden Gespräche möglichst nach dem Treffen der Gruppe von Regierungssachverständigen abgehalten werden;

12. *beschließt*, den Punkt „Letale autonome Waffensysteme“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtzigsten Tagung aufzunehmen.

*44. Plenarsitzung
2. Dezember 2024*